

**Landeshauptstadt Stuttgart  
Einigungsstelle**

**Beschluss vom 30.01.2018**

Mitwirkend:

die Vorsitzende

die Beisitzer

In dem Verfahren wegen

Geschäftsordnung für die Ämterkonferenz im Baugenehmigungsverfahren

mit den Beteiligten:

- 1.) Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart  
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Fabian Mayer
- 2.) Gesamtpersonalrat bei der Landeshauptstadt Stuttgart  
vertreten durch den Vorsitzenden Markus Freitag

wird beschlossen:

Dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats wird folgendes Vorgehen empfohlen,

1. Die Verwaltung bittet die Amtsleitungen der in § 4 Abs. 3 in der Geschäftsordnung für die Ämterkonferenz (Entwurf v. 29.05.2017) aufgeführten Ämter, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem von ihnen geschätzten zusätzlichen Personalbedarf für die Durchführung der Ämterkonferenz im Baugenehmigungsverfahren schriftlich zu äußern.

2. Die Stellungnahmen der Amtsleitungen werden dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
3. Nach der abschließenden Befassung des Verwaltungsausschusses mit den Stellungnahmen der Amtsleitungen tritt die Geschäftsordnung der Ämterkonferenz in Kraft und die Ämterkonferenz kann die Arbeit aufnehmen.
4. Sollte der Verwaltungsausschuss dem von den Amtsleitungen etwa dargestellten Stellenbedarf nicht in vollem Umfang entsprechen, wird § 4 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Geschäftsordnung wie folgt geändert:

*„In der Regel nehmen folgende Ämter bzw. Fachabteilungen an der Ämterkonferenz teil.“*

## Gründe

### I.

Das Mitbestimmungsverfahren betrifft die verweigerte Zustimmung des Gesamtpersonalrats bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu der „Geschäftsordnung für die Ämterkonferenz“ im Baugenehmigungsverfahren.

Im Rahmen einer bei der Landeshauptstadt Stuttgart durchgeführten Organisationsuntersuchung wurden von einer Projektgruppe Module für die Weiterentwicklung des Baurechtsamts zu einem Bauberatungsamt entwickelt. Eines dieser Module ist die Ämterkonferenz im Baugenehmigungsverfahren. Ergeben sich in einem Baugenehmigungsverfahren aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Fachämter Kontroversen, soll in Zukunft von entscheidungsbefugten Vertretern aller am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Fachämter am „Runden Tisch“ gemeinsam eine Entscheidung herbeigeführt werden (sog. Ämterkonferenz). Dadurch entfällt der bisherige schriftliche Austausch von weiteren wechselseitigen Stellungnahmen der Fachämter. Die Abteilung Organisation und Personalentwicklung des Haupt- und Personalamtes der Landeshauptstadt Stuttgart geht davon aus, dass sich das Baugenehmigungsverfahren bei kontroversen

Stellungnahmen der beteiligten Fachämter durch diese Verfahrensvereinfachung signifikant verkürzen werde und eine merkbare Entlastung der Mitarbeiter zu erwarten sei. Außerhalb des Baurechtsamts würden deshalb keine weiteren Stellenbedarfe entstehen.

Für die Ämterkonferenz wurde von allen am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Fachämtern und der Projektleitung gemeinsam eine „Geschäftsordnung für die Ämterkonferenz“ erarbeitet (Entwurf v. 29.05.2017). Nach dieser obliegt die Geschäftsführung der Ämterkonferenz dem Baurechtsamt, bei dem zu diesem Zweck 2,5 neue Stellen geschaffen worden sind.

Mit Schreiben vom 19.09.2017 verweigerte der Gesamtpersonalrat bei der Landeshauptstadt Stuttgart die Zustimmung zu der Geschäftsordnung. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die weit überwiegende Mehrzahl der beteiligten Fachämter die Umsetzung der Ämterkonferenz ohne zusätzliches Personal als nicht möglich erachte. Die im Verlauf des Projekts mehrfach vorgebrachte Forderung nach einer qualifizierten Betrachtung der Auswirkungen in den einzelnen Fachämtern sei ignoriert worden. Diese Auswirkungen müssten jedoch im Vorfeld geprüft und entsprechende Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart hat beschlossen, die Ämterkonferenz einzuführen und das Beteiligungsverfahren unter Bildung einer Einigungsstelle fortzuführen.

## II.

Die Einigungsstelle ist mehrheitlich der Auffassung, dass dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats die oben aufgeführte Vorgehensweise zu empfehlen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Ämterkonferenz, für die ein dringender Bedarf gesehen wird, ihre Arbeit bald aufnehmen kann. Für deren erfolgreiche Umsetzung und effektive Arbeit ist ihre Akzeptanz von Seiten der Fachämter unerlässlich. Hierfür erscheint es erforderlich, dass bei den Amtsleitungen

der Fachämter vorab Stellungnahmen zu dem von ihnen geschätzten zusätzlichen Personalbedarf für die Durchführung der Ämterkonferenz eingeholt werden und diese Stellungnahmen dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsausschuss wird dadurch in die Lage versetzt, sich mit der Einschätzung der Abteilung Organisation und Personalentwicklung des Haupt- und Personalamtes, außerhalb des Baurechtsamts würden keine weiteren Stellenbedarfe entstehen, auseinanderzusetzen.

Sollte der Verwaltungsausschuss einem von den Amtsleitungen etwa dargestellten Stellenbedarf nicht in vollem Umfang entsprechen, erscheint es zum Schutz der Mitarbeiter erforderlich, § 4 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Geschäftsordnung, der derzeit wie folgt lautet „In der Regel sind folgende Ämter bzw. Fachabteilungen zur Teilnahme an der Ämterkonferenz verpflichtet“, dahingehend zu ändern, dass lediglich festgeschrieben wird, dass die aufgeführten Ämter bzw. Fachabteilungen in der Regel an der Ämterkonferenz teilnehmen. Auch bei dieser Formulierung ist eine Teilnahme nicht in das Belieben der Ämter bzw. Fachabteilungen gestellt. Ihre Teilnahme wird vielmehr erwartet und hat in der Regel auch zu erfolgen. Sollten sie sich wegen eines von ihnen geltend gemachten, aber nicht befriedigten zusätzlichen Personalbedarfs im Einzelfall hierzu nicht in der Lage sehen, laufen deshalb abwesende Mitarbeiter nicht Gefahr, mit einem Dienstpflichtverletzungsverfahren überzogen zu werden.

Eine zwingende Ergänzung der geplanten Evaluation der Ämterkonferenz um eine Stellenbedarfsanalyse erscheint unverhältnismäßig angesichts der Größenordnung des vom Gesamtpersonalrat bislang geschätzten zusätzlichen Stellenbedarfs von drei weiteren zusätzlichen Stellen mit kw-Vermerk für zwei Jahre. Auch ohne Eingehung einer entsprechenden Verpflichtung bleibt der Abteilung Organisation und Personalentwicklung des Haupt- und Personalamtes die Durchführung einer Stellenbedarfsanalyse unbenommen.